

## **Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Schemmerhofen über die Stellplatzablösung**

### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) kann abgelöst werden, wenn bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens die Herstellung von Stellplätzen weder auf dem Baugrundstück noch in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Vergnügungsstätten (z.B. Discotheken, Spielhallen u.ä.) gibt es keine Ablösungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 2 Höhe der Ablösungsbeträge**

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 02.12.2019 auf 3.755 € festgesetzt.

### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung und Abschluß von Ablösungsverträgen**

Über die Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

### **§ 4 Entrichtung des Ablösungsbetrages**

- (1) Der Ablösungsbetrag ist grundsätzlich vor Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.

### **§ 5 Erstattung/Anrechnung**

- (1) Soweit der Bauherr den Ablösungsbetrag bezahlt, aber trotzdem die notwendigen abgelösten Stellplätze oder Garagen innerhalb von 3 Jahren seit der

Zahlung des Ablösungsbetrages ganz oder teilweise zulässig hergestellt hat, wird der Ablösungsbetrag ohne Verzinsung erstattet.

- (2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsvertrages und die Erstattung des gezahlten Ablösungsbetrages verlangen,
- a) wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
  - b) wenn die Baugenehmigung nach § 62 LBO erlischt,
  - c) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen wird,
  - d) wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung vorlegt, daß er ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

- (3) Werden im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Stellplätze in zumutbarer Entfernung tatsächlich hergestellt, können Eigenleistungen des Bauherren auf den Ablösebetrag angerechnet werden.

## **§ 6 Zweckbindung**

Die Gemeinde wird den Ablösungsbetrag innerhalb von 10 Jahren zur Herstellung von Parkeinrichtungen, die der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen bzw. im Sinne des § 37 Abs. 6 LBO, verwenden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 02.12.2019 in Kraft.

Schemmerhofen, 02.12.2019

Mario Glaser  
Bürgermeister